



**BMVIT – IV/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: st3@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straße*

GZ: BMVIT-316.407/0005-IV/ST-ALG/2015

## **EDIKT**

### **Kundmachung der Zustellung und der öffentlichen Auflage des verfahrensabschließenden Bescheides im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf, Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem Forstgesetz 1975 und dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971**

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, wurde der Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG vom 16.05.2008 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz mit Edikt am 18.12.2008 im Kurier (Burgenland Ausgabe), in der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe), in der Kronen Zeitung (Steiermark und Burgenland Ausgabe) sowie am 19.12.2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Infolge Aufhebung des Bescheides vom 29.09.2011, GZ. BMVIT-316.407/0015-IV/ST-ALG/2011 durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.11.2012, ZI. 2011/06/0202, wurde das Verfahren betreffend den Antrag der ASFINAG vom 16.05.2008 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides für das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wieder anhängig. Im fortgesetzten Verfahren wurden die Anträge der ASFINAG vom 15.02.2012 auf Änderung des Vorhabens gemäß § 24g Abs. 1 iVm § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm § 17 ForstG 1975 im Hinblick auf die Verlegung von Amphibienlaichgewässern („Projektänderung 001“) sowie vom 12.03.2012 auf Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24 Abs. 1 und § 24g UVP-G 2000 („Projektänderung 002“) in das wieder anhängige UVP-Verfahren einbezogen. Das bmvit hat das Ermittlungsverfahren ergänzt und zuletzt mit Edikt vom 17.11.2014 unter Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG Unterlagen im Rahmen des Parteiengehörs öffentlich aufgelegt.

Die neu herzustellende S 7 Fürstenfelder Schnellstraße im Abschnitt West, Riegersdorf – Dobersdorf erstreckt sich von der Anbindung an die A 2 Süd Autobahn bei Autobahn-km

135,900 im Knoten Riegersdorf (politische Gemeinde Großwilfersdorf) über eine Länge von rund 14,8 Kilometern in östlicher Richtung bis Dobersdorf (politische Gemeinde Rudersdorf). In ihrem Verlauf befinden sich die rund 1 km lange Unterflurtrasse Speltenbach und der rund 2,9 km lange Tunnel Rudersdorf sowie die Anschlussstelle Fürstenfeld an die L 401 und die Anschlussstelle Rudersdorf an die B 57a.

Zu diesem Vorhaben wird folgendes kundgemacht:

### **Zustellung und öffentliche Auflage des verfahrensabschließenden Bescheides:**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gem. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 hat mit Bescheid GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015 der ASFINAG die **Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem Forstgesetz 1975 und dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971** für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben erteilt.

Dieser Bescheid wird vom **17. Februar 2015 bis 14. April 2015** bei folgenden Amtsstellen **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**:

- Gemeindeamt der Gemeinde Großwilfersdorf, 8263 Großwilfersdorf 102,
- Gemeindeamt der Gemeinde Bad Blumau, 8283 Bad Blumau 65,
- Rathaus der Stadtgemeinde Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 1,
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1,
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Rudersdorf, 7571 Rudersdorf, Kirchenplatz 1, jeweils während der Amtsstunden, und beim
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 2. Stock, Zimmer 2F11 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 01/71162 65 5730).

Gemäß § 4 Abs. 4 Bundesstraßengesetz 1971 wird dieser **Bescheid** bei den Ämtern der Steiermärkischen und der Burgenländischen Landesregierung und in den Standortgemeinden **auf Dauer zur öffentlichen Einsicht** während der Amtsstunden aufbewahrt.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im Kurier (Burgenland Ausgabe), in der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe), in der Kronen Zeitung (Steiermark und Burgenland Ausgabe) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße >>Autobahnen/Schnellstraßen >>S 7 Fürstenfelder Schnellstraße >>Trassenfestlegungsverfahren>>Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf) veröffentlicht.

Dieser Bescheid gilt gemäß § 44f Abs. 1 AVG mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung im Kurier (Burgenland Ausgabe), in der Kleinen Zeitung (Steiermark Ausgabe), in der Kronen Zeitung (Steiermark und Burgenland Ausgabe) und im Amtsblatt zur

Wiener Zeitung als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des gegenständlichen Bescheides auf Verlangen unverzüglich ausgefolgt oder zugesendet. Als sonst Beteiligtem/ Beteiligter wird Ihnen eine Ausfertigung des Bescheides auf Verlangen ausgefolgt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 24f Abs.13 und 14 UVP-G 2000

Wien, am 12. Februar 2015  
Für den Bundesminister:  
Mag. Dr. Christine Rose